

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 29. Mai 1951

| Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
24.5.51	Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz	493
21.5.51	Verordnung über die Aufstellung und Durchführung der VEB-Pläne 19 51 in der volkseigenen Industrie	495

Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohn- empfänger und der freischaffenden Intelligenz.

Vom 24. Mai 1951

Die bisherigen Erfolge unseres wirtschaftlichen Aufbaues, insbesondere die Leistungen unserer Arbeiter und Aktivisten im Bündnis mit der schaffenden Intelligenz ermöglichen es, die Steuern der Lohnempfänger und der schaffenden Intelligenz zu senken. Dadurch tritt eine wesentliche Erhöhung des Reallohnes ein. Durch diese Maßnahme erweist sich erneut, daß in der Deutschen Demokratischen Republik der friedliche Aufbau der Volkswirtschaft die laufende Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen gewährleistet und daß der Staatshaushalt eine feste Grundlage hat.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher die folgende Verordnung:

1.

Besteuerung der Lohnempfänger

§ 1

Änderung der Steuersätze bei der Lohnsteuer

(1) Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn geltenden Steuersätze werden ermäßigt. Die Steuer ist nach der dieser Verordnung beigefügten Grundtabelle D zu bemessen. Vorschriften, die eine niedrigere Besteuerung vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Leistungsprämien sind mit einem Steuersatz von 5% zu versteuern. Ist die Besteuerung des Gesamtlohnes (Tariflohn zuzüglich Leistungsprämie) nach der Tabelle niedriger als die Steuersumme, die sich ergibt, wenn der Tariflohn nach der Tabelle und die Leistungsprämie mit 5% versteuert werden, so wird der Gesamtlohn nach der Tabelle besteuert.

§ 2

Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiung wird auf die folgenden Bezüge ausgedehnt:

1. Zahlungen aus dem Direktorfonds in der volkseigenen Wirtschaft. Die Steuerfreiheit erstreckt

sich jedoch nicht auf Prämien, die mit einem Steuersatz von 5% zu versteuern sind.

2. Stipendien, die von volkseigenen Betrieben zur Förderung des Studiums von Jungarbeitern gezahlt werden.
3. Gefahrenezulagen, deren Zahlung auf Grund tariflicher oder lohngestaltender Vorschriften erfolgt.

§ 3

Besteuerung anderer Einkünfte

(1) Erzielt der Lohnempfänger noch andere Einkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung usw.), die im Kalenderjahr 720 DM übersteigen, so wird die Steuer für diese Einkünfte in Höhe des Unterschiedsbetrages festgesetzt, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle 10 (Einkommensteuertarif C) zwischen der Steuer für das Gesamteinkommen und der Steuer für das Gesamteinkommen nach Abzug der anderen Einkünfte ergibt. Übersteigen die anderen Einkünfte die Lohn-einkünfte, so ist auf das Gesamteinkommen an Stelle der Einkommensteuertabelle 10 die Einkommensteuertabelle 1 (Einkommensteuertarif A) anzuwenden. Als andere Einkünfte gelten nicht Einkünfte aus einer der im § 4 Abs. 1 aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten, bei der im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigt werden.

(2) Erzielt der Lohnempfänger

1. Einkünfte aus einer der im § 4 Abs. 1 aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten, bei der im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigt werden,

oder

2. Einkünfte im Sinne der Ziffer 1 und andere Einkünfte, die im Kalenderjahr nicht mehr als 720 DM betragen,

so darf die Jahressteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht höher sein als die Jahressteuer nach den bisher geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung einer Steuersenkung von 10%. Die zuviel erhobene Steuer wird auf Antrag erstattet.